

TEURE WEIHNACHTS-GRÜSSE: DIE TÜCKEN DES URHEBERRECHTS

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle – Folge 8

Schlichterin Uta Fölster, Berlin

DER STREITFALL

Es ging um einen leider recht häufigen Verstoß gegen das UrhG, der trotz seiner Banalität richtig teuer werden kann. Im Dezember 2019 veröffentlichte die Antragstellerin (ASt) auf Facebook einen mehrsprachigen Weihnachtsgruß, deren Urheberin eine Frau M. war. Die Lizenzgebühr von 9 Euro hatte die ASt nicht gezahlt.

Beraten von ihren Rechtsanwälten, den Antragsgegnern, gab die ASt im Februar 2022 auf entsprechendes Verlangen eine Unterlassungserklärung ab und verpflichtete sich, für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Gegenüber den Anwälten erklärte sie, die Grafik „natürlich“ längst gelöscht zu haben. Tatsächlich war die Grafik auch in der Folgezeit noch bei Facebook abrufbar. Frau M. schlug daher im April 2022 vor, dass die ASt 200 Euro Schadensersatz zahlen solle. Die Anwälte, die von der immer noch abrufbaren Grafik nichts wussten, rieten der ASt davon ab – angemessen sei ggf. eine Lizenz von 18 Euro.

Im Mai 2022 forderte Frau M. eine weitere Unterlassungserklärung, eine Vertragsstrafe von 1.500 Euro sowie Erstattung von Kosten i.H.v. 818,20 Euro. Die Anwälte empfahlen der ASt, die Unterlassungserklärung abzugeben, eine Vertragsstrafe von 1.000 Euro zu zahlen und Anwaltskosten i.H.v. 599,80 Euro zu erstatten. So geschah es.

Die ASt war der Meinung, dass die Anwälte sie falsch beraten hätten. Es wäre besser gewesen, sie hätte ihr seinerzeit geraten, die von Frau M. geforderten 200 Euro zu zahlen.

SCHLICHTUNG – KOSTENFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die ASt nicht an ihrer Schadensersatzforderung festhalte. Richtigerweise hätten die Anwälte ihr im Februar 2022 wegen der nicht lizenzierten Veröffentlichung zu Unterlassungserklärung und Vertragsstrafesprechen geraten.

Einen Pflichtenverstoß stelle es auch nicht dar, der ASt im April 2022 von einer Einigung mit Frau



Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com

M. abgeraten zu haben. Dieses „Vergleichsangebot“ habe sich auf den Schadensersatzanspruch bezogen, nicht auf die Vertragsstrafe. Denn schließlich wussten die Anwälte damals noch gar nichts von einer die Vertragsstrafe begründenden Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung. Selbst wenn also der Vergleich über 200 Euro zustande gekommen wäre, hätte M. die Vertragsstrafe zugestanden.

Schließlich war auch der Rat der Anwälte im Mai 2022 nicht zu beanstanden, nur 1000 Euro Vertragsstrafe (statt 1.500 Euro) anzuerkennen und die Gebühren der Rechtsanwälte der M. entsprechend zu reduzieren. Denn eine Vertragsstrafe von 1.500 Euro wäre nach der Rechtsprechung nicht überhöht gewesen; es habe ersichtlich dem Interesse der ASt gedient, dennoch eine Reduzierung zu begründen und letztlich zu erreichen. Insgesamt hätten die Anwälte also in keinem Fall gegen anwaltliche Verpflichtungen verstoßen, sondern die ASt rechtlich zutreffend beraten und ihr jeweils den sichersten Weg aufgewiesen.

Trotz allem könne man nachvollziehen, dass die ASt die (weitere) Zahlung von knapp 1.600 Euro angesichts des relativ geringfügigen Verstoßes als zu hoch empfinde. Doch die Vertragsstrafeverpflichtung hätte die ASt vermeiden können, wenn sie die Grafik rechtzeitig gelöscht hätte, was jedoch nicht den Anwälten anzulasten war. Die ASt möge deshalb Verständnis dafür haben, dass die Anwälte keine Verantwortung treffe. Es ist anzuerkennen, dass die ASt dieses Verständnis aufgebracht und dem Schlichtungsvorschlag – ebenso wie die Anwälte – zugestimmt hat.



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zu erzielen, stellt die Schlichterin in jedem Heft seit Anfang 2022 anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dar.